

# **Bundesbeschluss über die Verlängerung der Teilnahme der Schweiz an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds**

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 und 99 der Bundesverfassung<sup>1</sup> und  
auf Artikel 5 Absatz 3 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003<sup>2</sup> (NBG),  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. November 2007<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Teilnahme an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds unverändert fortzuführen. Über die Fortführung oder Beendigung der Teilnahme entscheidet der Bundesrat jeweils vor Ablauf der betreffenden vertraglichen Laufzeit im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank.

<sup>2</sup> Der Bundesrat unterrichtet die eidgenössischen Räte über die Beteiligung der Schweiz an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen.

## **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> SR 951.11  
<sup>3</sup> BBl 2007 8677

